

# RINDERUNION BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.



# Satzung

Stand 19.06.2015

---

**Geschäftsstelle:** Ölkofer Str. 41 88518 Herbertingen  
Tel. 07586 / 9206-0

**Satzung**  
**Der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. (RBW)**  
(beschlossen am 19.06.2015)

- Inhalt -

§ 1	Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2	Anerkennung als Zuchtorganisation .....	2
§ 3	Zweck und Aufgaben .....	2
§ 4	Rassen, Zuchtbuchordnung, Zuchtziele .....	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 9	Organe.....	7
§ 10	Vertreterversammlung .....	7
§ 11	Beirat .....	9
§ 12	Vorstandschaft.....	10
§ 13	Vorstand .....	11
§ 14	Geschäftsführung .....	12
§ 15	Rasseausschüsse.....	12
§ 16	Zuchtleitung .....	12
§ 17	Jahresabschluss und Prüfung.....	13
§ 18	Auflösung.....	13

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Rinderunion Baden-Württemberg e.V. (RBW)“ und hat seinen Sitz in Herbertingen
- (2) Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg und Bayern und für die Besamung darüber hinaus alle weiteren Bundesländer. Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst Rinder.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Anerkennung als Zuchtorganisation**

- (1) Die RBW ist eine anerkannte Zuchtorganisation im Sinne des Tierzuchtgesetzes.
- (2) Die Tätigkeit der RBW unterliegt der Aufsicht durch die oberste Landesbehörde für Tierzucht.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck der RBW ist die Zusammenfassung der unternehmerischen, landwirtschaftlichen und ideellen Interessen der Rinderzüchter und Rinderhalter.
- (2) Der Zweck der RBW nach § 3 Abs. 1 der Satzung wird verwirklicht durch:
  - a) Vertretung der Interessen der Rinderzüchter und Rinderhalter des Landes nach Maßgabe des § 3, Absatz 1 gegenüber den Landesbehörden, landwirtschaftlichen Zentralorganisationen und einschlägigen Hochschuleinrichtungen; Zusammenarbeit mit diesen, sowie mit allen für die Landwirtschaft zuständigen Stellen
  - b) Vertretung der Rinderzüchter und Rinderhalter des Landes nach Maßgabe des § 3, Absatz 1 auf nationalen und internationalen Tagungen sowie bei nationalen und internationalen Zusammenschlüssen
  - c) Mitwirkung bei den im Rahmen der Zuchtprogramme durchzuführenden Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung sowie bei Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven
  - d) Beratung und Fortbildung von Mitgliedern und Personal in Fragen der Rinderzucht und –haltung
  - e) Mitwirkung bei der Bekämpfung von Rinderkrankheiten und –seuchen
  - f) Förderung und Verbesserung der Zuchtgrundlage durch künstliche Besamung und sonstige biotechnologische Verfahren

- g) Abgabe von Samen im Rahmen amtlicher Verfahren der Tierseuchenbekämpfung
- h) Weiterentwicklung biotechnischer Verfahren
- i) Maßnahmen zur Erhaltung der Genreserven
- j) Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung der Fruchtbarkeit und Tiergesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Zusammenarbeit mit den tierärztlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten
- k) Aus- und Fortbildung von Rinderhaltern, Besamungstierärzten sowie von Personal für die Anwendung biotechnischer Verfahren, insbesondere für die Samen- und Embryonenübertragung
- l) Durchführung der Zuchtmaßnahmen entsprechend der Zuchtbuchordnung, insbesondere
  - Führung der Zuchtbücher
  - Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheit und Robustheit
- m) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Schauen auf dem Gebiet der Rinderzucht
- n) Unterstützung der Mitglieder bei der Absatzförderung und Vermarktung von Zuchtprodukten aus Mitgliedsbetrieben
- o) die Tätigkeit im Bereich der Besamung, Vermarktung und sonstiger biotechnischer Verfahren.

Die RBW unterhält Geschäftsbetriebe nach Buchstabe e) – o), welche zugleich Tätigkeiten nach § 5, Abs.1, Nr. 14 Körperschaftssteuergesetz sind.

- (3) Die Geschäftsbetriebe dürfen dem Verein nicht das Gepräge geben oder seinen Gesamtcharakter überlagern.

#### **§ 4 Rassen, Zuchtbuchordnung, Zuchtziele**

- (1) Die RBW betreut alle im räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltenen und gezüchteten Rinderrassen, sofern hierfür ein Zuchtbuch geführt wird.
- (2) Die Zuchtbuchordnung der RBW ist in der von der Vertreterversammlung jeweils beschlossenen, aktuellen Fassung Bestandteil der Satzung. In der Zuchtbuchordnung sind das Zuchtprogramm, die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen der Zuchtbücher sowie die Vorschriften für die Führung der Zuchtbücher enthalten. Die Zuchtbuchordnung wird vor Beschlussfassung von den Rasseausschüssen beraten.

- (3) Die Zuchtziele der einzelnen Rassen sind in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung, die vom Beirat beschlossen werden, näher festgelegt. Dabei sind der Nutzungszweck der Rasse und die Anforderungen des Marktes bevorzugt berücksichtigt.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

- (2) Es gibt  
Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht  
außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht  
Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht

- (3) Rinderzüchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich der RBW, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf ordentliche Mitgliedschaft, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder einer anderen Rinderzuchtorganisation sind. Die Mitgliedschaft umfasst alle Tiere der Herde.

- (4) Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Halter von betreuten Rinderrassen, die Herdbuchtiere besitzen oder ihre Tiere in das Herdbuch eintragen lassen und damit nach den Weisungen der RBW Herdbuchzucht betreiben
- b) Rinderhalter, welche - ohne Herdbuchzucht nach § 5 , Abs. 4, Buchst. a) -
- c) Leistungsprüfungen in ihrem Bestand durchführen lassen oder Aufzüchter von Tieren mit Leistungsnachweis sind
- d) Rinderhalter, welche - ohne Herdbuchzucht nach § 5, Abs. 4, Buchst. a) - Mutterkuhhaltung durchführen, bzw. männliche Zuchttiere zum Zwecke der Gebrauchskreuzung der betreuten Rassen in der Herde einsetzen
- e) Tierhalter, die in ihren Beständen die Leistungen der RBW im Rahmen der künstlichen Besamung oder des Embryotransfers in Anspruch nehmen
- f) Gemeinden, die die künstliche Besamung vertraglich mit der RBW geregelt haben
- g) Andere juristische Personen, soweit Satzung und Tätigkeiten den Verbandszielen entsprechen

(5)

- a) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen und berufsständische Organisationen werden, die die Bestrebungen der RBW unterstützen, ohne selbst Rinderhalter zu sein.
  - b) Vermarktungsbetriebe aus Baden-Württemberg und von außerhalb Baden-Württemberg, zur Vermarktung von Kälbern und Nutzvieh, diese müssen nicht im Herdbuch oder der Leistungsprüfung Mitglied sein.
- (6) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Hebung der Rinderzucht des Landes oder um die Förderung der RBW im besonderen Maße Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluss des Beirats ernannt. Sie sind beitragsfrei.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die RBW zu richten
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a) – d) wird einer Rinderrasse zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich durch die Rinderrasse,
  - a) Die ein Mitglied hält und züchtet
  - b) Die ein Mitglied durch eigene Entscheidung festlegt
  - c) Die die RBW festlegt, wenn a) und b) nicht zutreffen

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Austritt.  
Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber der RBW zu erklären
  - b) durch den Tod des Mitglieds. Bei Hofübergabe oder Erbschaft geht die Mitgliedschaft auf den Nachfolger über, wenn dieser nicht widerspricht. Auf Antrag kann der Übergeber weiter ordentliches Mitglied bleiben.
  - c) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
  - d) durch Ausschluss, der durch die Vorstandschaft der RBW beschlossen wird.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung, den Verbandsbeschlüssen oder Bestrebungen der RBW zuwiderhandeln oder wenn sie sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen.

Mitglieder sollen ausgeschlossen werden, wenn sie sich arglistiger Täuschung der RBW gegenüber oder bei züchterischen Vorgängen schuldig machen.

Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes sind diesem samt Begründung mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss kann das Einzelmitglied innerhalb eines Monats den Beirat schriftlich anrufen, der seinerseits endgültig entscheidet. Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr, nachzukommen.

Alle Rechte gegenüber der RBW und alle Ansprüche an das Vermögen der RBW erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der RBW zu benützen und ihre Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die RBW in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen
- b) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen
- c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten
- d) der Geschäftsführung und Vereinsorganen zur Durchführung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskunft und Einsicht zu gewähren

## § 9 Organe

(1) Die Organe der RBW sind:

- a) Die Vertreterversammlung
- b) Der Beirat
- c) Die Vorstandschaft
- d) Der Vorstand
- e) Ausschüsse

(2) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 10 Vertreterversammlung

(1) An der Vertreterversammlung nehmen mit Sitz und Stimme teil:

- a) 119 Vertreter nach § 10 Absatz 3 Buchstabe b)
- b) 1 Vertreter des Wäldervieh zusätzlich
- c) 1 Vertreter der Fleischrinder zusätzlich
- d) 1 Vertreter der Rasse Limpurger zusätzlich
- e) 6 Vertreter der Gemeinden, benannt durch den Gemeindegtag Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Städtetag Baden-Württemberg
- f) 2 Vertreter der Besamungstierärzte, benannt durch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte – Landesverband Baden Württemberg
- g) Der Beirat
- h) Die Vorstandschaft
- i) 2 Vertreter je korporatives Mitglied nach § 5, Abs. 4, Buchst. F

(2) Berufsständische Organisationen, die außerordentliche Mitglieder sind, werden zur Vertreterversammlung geladen.

(3)

- a) Zur Wahl der Vertreter in die Vertreterversammlung werden auf regionaler Ebene Bezirksversammlungen durchgeführt.
- b) Entsprechend dem Verhältnis der Mitglieder des Bezirks zum Gesamtverband werden Vertreter in die Vertreterversammlung gewählt, dabei ist der Rasseanteil im Verhältnis zu berücksichtigen. Der Rasseanteil ist der gemittelte Wert aus Herdbuchkühen und Erstbesamungen einer Rasse der RBW. Stichtag für die



Ermittlung des Rasseanteils ist der 30.9. vor einer anstehenden Wahl

- c) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme
  - d) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Scheidet während der Wahlperiode ein Vertreter aus, rückt der Vertreter mit der nächsthohen Stimmenzahl nach. Die Wahlperiode endet bei allen Vertretern im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.
- (4) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bekanntgegeben.
- (5) Außerordentliche Vertreterversammlungen können vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vertreter unter Angabe der Gründe dies beantragt.
- (6) Die ordentliche Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Beirats, der Ausschüsse, der Vorstandschaft und des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft sowie der Geschäftsführung
  - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Zuchtbuchordnung
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung der RBW
  - g) die Festlegung der Wahlbezirke (Bezirksversammlungen)
- (7) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (8) Die Vorstandschaft ist bei Beschlüssen zu § 10 Abs. 6 Buchstabe c) nicht stimmberechtigt.
- (9) Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Für redaktionelle Satzungsänderungen angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt ist der Beirat zuständig
- (11) Anträge an die Vertreterversammlung sind spätestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich an die RBW zu richten.

## § 11 Beirat

- (1)
  - a) Im Beirat haben Sitz und Stimme:
    - 5 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Fleckvieh
    - 4 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Holsteins
    - 2 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Braunvieh
    - 1 Mitglied aus dem Bereich des Wälderviehs
    - 1 Mitglied aus dem Bereich der Fleischrinder
    - 2 Vertreter der Mitgliedsgemeinden, benannt durch den Gemeindegtag Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Städtetag Baden-Württemberg
    - 1 Vertreter der Besamungstierärzte oder dessen Stellvertreter, benannt durch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Bundesverband praktischer Tierärzte - Landesverband Baden-Württemberg sowie die Vorstandschaft
  - b) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - c) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode endet bei allen Mitgliedern des Beirates im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.
  - d) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, wählt die nächste Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode nach.
- (2) Der Beirat ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal und darüber hinaus einzuberufen, wenn wenigstens 4 Beiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Bei der Behandlung fachtechnischer Fragen werden die Zuchtleiter geladen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Dem Beirat obliegen:

- a) die Berufungsentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung
- c) die Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung
- d) die Beratung des Jahresabschlusses
- e) die Genehmigung des Haushaltvoranschlags
- f) die Bestellung der Geschäftsführer auf Vorschlag der Vorstandschaft und gegebenenfalls Entlassung
- g) die Genehmigung der Stellenbeschreibung der Geschäftsführer
- h) die Überwachung der Durchführung der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse
- i) die Beratung und Beschlussfassung über Zuchtmaßnahmen, Zuchtprogramme und die Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung auf Vorschlag der Ausschüsse.
- j) die Festlegung eines angemessenen pauschalierten Sitzungsgeldes für die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates und der Vertreterversammlung, sowie die Festlegung eines angemessenen pauschalierten Aufwandsatzes für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vorstandschaft.

## **§ 12 Vorstandschaft**

- a) Die Vorstandschaft besteht aus:
  - 3 Mitgliedern der Rasse Fleckvieh
  - 2 Mitgliedern der Rasse Holsteins
  - 1 Mitglied der Rasse Braunviehund den beiden hauptamtlichen Geschäftsführern
- b) Andere Rassen können durch ein ehrenamtliches Mitglied in der Vorstandschaft vertreten sein, wenn sich die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Mitglieder nicht erhöht. Bei einer entscheidenden Verschiebung der Rasseanteile ist die Zusammensetzung der Vorstandschaft durch Satzungsänderung neu zu regeln.
- c) Die Vorstandschaft wird auf fünf Jahre von der Vertreterversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.

- d) Die Wahlperiode endet bei allen Mitgliedern im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.
- (2) Die Vorstandschaft unterstützt den Vorstand in der Führung der RBW.
- Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen
  - b) die Vorbereitung der Beiratssitzung
  - c) die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags
  - d) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Beirats und der Vertreterversammlung
  - e) die Einstellung und Entlassung von RBW-Bediensteten mit Ausnahme der Geschäftsführer
  - f) der Vorschlag zur Bestellung und gegebenenfalls Entlassung der Geschäftsführer
  - g) alle weiteren Angelegenheiten der RBW zu regeln, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugeordnet sind
- (3) Die Vorstandschaft ist mit Ausnahme der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig, sie hat jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode zu wählen

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorsitzende der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand und sind im Sinne von § 26 BGB jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird der Vorsitzende vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende entstammen den Rasseblöcken Fleckvieh, Holsteins und Braunvieh.

Die Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirats und die Vertreterversammlung werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, im Falle der Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- (2) Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende werden von der Vertreterversammlung in geheimer Wahl aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder der Vorstandschaft auf die Dauer von fünf

Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet bei allen Mitgliedern des Vorstandes im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.

- (3) Scheidet der Vorsitzende, 1. Stellvertretende Vorsitzende oder der 2. stellvertretende Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.

## **§ 14 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte werden von zwei hauptberuflichen Geschäftsführern wahrgenommen. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 15 Rasseausschüsse**

- (1) Für die betreuten Rassen werden Rasseausschüsse gebildet.
- (2) Die Rasseausschüsse für die Rassen Fleckvieh, Holsteins und Braunvieh werden von den Herdbuchvertretern der jeweiligen Rasse der Vertreterversammlung gewählt. Für die weiteren Rassen werden die Vertreter in Rasseversammlungen gewählt. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Rasseausschuss wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Gremiums einberuft und leitet.
- (4) In den Rasseausschüssen sind neben den 8-20 gewählten Vertretern die Geschäftsführer und Zuchtleiter, sowie ein ehrenamtliches Mitglied der Vorstandschaft stimmberechtigte Mitglieder.
- (5) Die Rasseausschüsse beraten die Zuchtleitung und Geschäftsführung in allen züchterischen Fragen, einschließlich der Entwicklung des Zuchtziels, des Zuchtprogramms und des Investitionsprogramms für die jeweilige Rasse.
- (6) Scheidet während der Wahlperiode ein Vertreter aus, rückt der Vertreter mit der nächsthohen Stimmenzahl nach.

## **§ 16 Zuchtleitung**

- (1) Die Zuchtleiter werden auf Vorschlag der Rasseausschüsse durch die Vorstandschaft bestellt und gegebenenfalls entlassen.
- (2) Für die Rassen Fleckvieh und Holsteins werden Zuchtleiter von der RBW angestellt. Für weitere Rassen wird die Zuchtleitung von staatlichen Bediensteten wahrgenommen.

- (3) Zuchtleiter müssen die Voraussetzungen nach dem Tierzuchtgesetz nachweisen. Ist ein Zuchtleiter Staatsbediensteter, so bedarf seine Bestellung der Genehmigung der obersten Landesbehörde für die Landwirtschaft.

## **§ 17 Jahresabschluss und Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss wird nach den jeweils geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften erstellt.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss der RBW durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder durch eine entsprechende Organisation zu prüfen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, in Anwesenheit der Geschäftsführer die Rechnung der RBW auf ihre sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und der Vertreterversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung der RBW kann nur eine für diesen Zweck einberufene Vertreterversammlung beschließen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Vertreter erforderlich.  
  
Wird diese nicht erreicht, so kann eine innerhalb eines Monats zum gleichen Zweck einberufene Vertreterversammlung den Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Vertreter fassen.
- (3) Im Falle der Auflösung fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte dem Land Baden-Württemberg zur Verwendung für die Rinderzucht zu, sofern die Auflösungsversammlung keinen Rechtsnachfolger bestimmt.
- (4) Das Land hat bei der Verwendung des angefallenen Vermögens als Fördermittel für die Rinderzucht die bei der RBW-Gründung eingebrachten Vermögensteile nach ihrer Herkunft gebietsmäßig angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die gleiche Zweckbindung und gebietsmäßige Berücksichtigung der eingebrachten Vermögensteile gilt für den oder die Rechtsnachfolger, wenn die Vertreterversammlung solche bei der Auflösung bestimmt.
- (6) Der Vorstand nach §13 wird im Falle der Auflösung als Liquidator bestimmt.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung am 19.06.2015

Eingetragen beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. VR 560502



# ZUCHTBUCHORDNUNG

## - Inhalt -

1. Rechtliche Grundlagen .....	2
2. Zuchtbuch .....	2
2.1 Gestaltung des Zuchtbuches .....	3
2.2 Führung des Zuchtbuches .....	4
2.3 Inhalt des Zuchtbuches .....	4
2.4 Zuchtdokumentation .....	5
2.5 Zuchtbuchaufnahme .....	6
2.6 Abstammungssicherung .....	6
2.7 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und –änderungen .....	7
2.8 Zuchtbescheinigung .....	8
3. Zuchtprogramm .....	8
3.1 Zuchtgebiet .....	9
3.2 Zuchtpopulation .....	9
3.3 Zuchtziele .....	9
3.4 Zuchtmethoden .....	9
3.5 Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung .....	9
3.6 Körung .....	10
3.7 Bewertung weiblicher Tiere, Auswahl der Bullenmütter und Bullenväter .....	10
3.8 Prüfeinsatz von Bullen .....	10
3.9 Anwendung biotechnischer Methoden .....	10
3.10 Genetische Besonderheiten und Erbfehler .....	10
4. Pflichten und Rechte der Mitglieder .....	11
4.1. Pflichten der Mitglieder im Vollzug der Zuchtbuchordnung .....	11
4.2 Rechte der Mitglieder im Vollzug der Zuchtbuchordnung .....	13
5. Datennutzung .....	13
6. Verantwortlichkeit .....	13
7. Ausführungsbestimmungen .....	14
8. Inkrafttreten .....	14

Anhang 1   Abteilungen im Herdbuch

Anhang 1a  Abteilungen im Herdbuch Vorderwälder Hinterwälder, Limpurger

Anhang 1b  Abteilungen im Herdbuch Zwergzebu

Anhang 2   Ausnahmeregelungen zur Zuchtbucheinteilung



## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Rinderunion Baden-Württemberg e.V. (RBW) führt Zuchtbücher nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO).

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, der Länder Baden-Württemberg und Bayern,
- die Richtlinien und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR) und der jeweiligen Rassedachverbände,
- die Satzung der RBW sowie
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehverkVO).

Diese Zuchtbuchordnung ist gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung Bestandteil der Satzung.

Sofern sich Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen der ADR oder der jeweiligen Rassedachverbände ergeben, die die Zuchtbuchordnung betreffen, sind diese den Mitgliedern nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Änderungen werden zeitnah veröffentlicht.

## 2. Zuchtbuch

Die RBW führt Zuchtbücher für die folgenden Milch-, Doppelnutzungs- und Fleischrinderrassen:

Milchrassen:

Deutsche Holsteins      -Farbrichtung Schwarzbunt (SBT)  
   -Farbrichtung Rotbunt (RBT)

Deutsche Jersey

Doppelnutzungsrassen:

Deutsches Rotvieh - Angler  
Braunvieh  
Braunvieh alter Zuchtrichtung (Original Braunvieh)  
Deutsches Fleckvieh (Doppelnutzung und Fleischnutzung)  
Hinterwälder (Doppelnutzung und Fleischnutzung)  
Limpurger (Doppelnutzung und Fleischnutzung)  
Vorderwälder (Doppelnutzung und Fleischnutzung)

Fleischrinderrassen:

Angus  
Aubrac  
Blonde d'Aquitaine  
Charolais  
Dexter  
Galloway  
Grauvieh  
Hereford  
Highland Cattle  
Limousin  
Luining  
Pinzgauer  
Salers

Shorthorn  
Wagyu  
Welsh Black  
Zwerg-Zebu

Weitere Rassen können auf Beschluss des Beirates aufgenommen werden.

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt sowie ein Zuchtprogramm durchgeführt. Das Zuchtbuch ist sowohl für reinrassige als auch für eingetragene Zuchttiere in Abteilungen gegliedert (siehe Anlage 1).

## 2.1 Gestaltung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch umfasst folgende Abteilungen:

- |                                 |                                   |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Zuchtbuch - Hauptabteilung A | für männliche und weibliche Tiere |
| 2. Zuchtbuch - Hauptabteilung B | für männliche und weibliche Tiere |
| 3. Zuchtbuch - Abteilung C      | für weibliche Tiere               |
| 4. Zuchtbuch - Abteilung D      | für weibliche Tiere               |

Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung von Abstammung und Leistung.

In die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches werden nur Tiere eingetragen, die mindestens den gesetzlichen Anforderungen und der Zuchtbucheinteilung Anlage 1 entsprechen.

In die Hauptabteilungen A und B des Zuchtbuchs werden nur reinrassige Tiere der jeweiligen Zuchtrichtung eingetragen. Gekörte Bullen werden in das Zuchtbuch Hauptabteilung A eingetragen. Nicht gekörte Bullen werden in das Zuchtbuch Hauptabteilung B eingetragen. Töchter von Bullen der Hauptabteilung B sowie reinrassige weibliche Tiere, die den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Anforderungen für die Hauptabteilung A nicht entsprechen, werden in das Zuchtbuch, Hauptabteilung B, eingetragen.

In das Zuchtbuch Abteilung C werden weibliche Tiere der jeweiligen Zuchtrichtung eingetragen, deren Mutter im Vorbuch und deren Vater in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen sind. Es müssen die rassetypischen Merkmale vorliegen. In das Zuchtbuch Abteilung D werden weibliche Tiere eingetragen, für die keine Abstammung vorliegt, die jedoch rassetypisch sind und für die Ergebnisse aus der Leistungsprüfung vorliegen.

Tiere, die am 01.07.2013 in der Hauptabteilung der Rasse eingetragen waren, verbleiben in der entsprechenden Abteilung.

Die Anforderungen für die Eintragung einschließlich der Grundsätze für die Körung von Bullen sind in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung festgelegt.

Von einzelnen Kriterien der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung kann abgesehen werden, wenn für die betreffende Rasse keine Unterlagen zur Verfügung stehen.

Abweichungen von Anlage 1 für einzelne Rassen sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung in den jeweiligen Rassebeschreibungen geregelt.

## **2.2 Führung des Zuchtbuches**

Das Zuchtbuch im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften wird von der RBW geführt, auf Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermittelt werden.

Das Zuchtbuch besteht aus Datenträgern, auf denen die in der Verordnung über Zuchtorganisationen (Tier ZOV) § 3 und 4 genannten Angaben gespeichert werden.

Soweit Zuchtbuchunterlagen in Form einer Herdbuchkartei festgehalten sind, sind diese den EDV-Datenträgern gleichgestellt. Für die Erfassung und Aufbereitung der Angaben arbeitet die RBW mit der von ihr oder der entsprechenden Behörde beauftragten Leistungsprüfungsorganisation zusammen.

## **2.3 Inhalt des Zuchtbuches**

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers,
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres,
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in das es eingetragen ist,
- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in das sie eingetragen sind, es sei denn, dass dies im Falle Abteilung D nicht bekannt ist,
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen seiner Großeltern,
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen,
- h) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung,
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs
- j) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen,
- k) Änderungen von Eintragungen ins Zuchtbuch,
- l) die Nachzucht,
- m) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen,
- n) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- o) Genetische Besonderheiten und Erbdefekte des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind,
- p) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen.

## 2.4 Zuchtdokumentation

Jedes Mitglied der RBW führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Kälberregister/Abkalbebuch oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form, soweit sie einsehbar ist, als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Für jedes Zuchttier ist nach der Geburt eine Zuchtdokumentation anzulegen.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichen zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung der RBW ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei der RBW einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

### 2.4.1 Inhalt der Zuchtdokumentation

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkVO
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Abstammung
  - Angabe von Eltern und Großeltern mit ViehVerkVO Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Zuchtbescheinigungen zugekaufter Tiere
- Alle Deck- und Besamungsdaten
  - Angabe von Name und Zuchtbuch Nr. des Belegungsbulle
  - Datum bzw. Zeitraum der Belegung oder Besamung
- Kalbedaten/Geburtsdaten
  - Angabe von Kalbe- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und ViehVerkVO-Kennzeichnung des Kalbes
  - Angaben zu Totgeburten und Aborten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Angaben zu Erbfehlern und genetischen Besonderheiten
- Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
  - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
  - den Zeitpunkt der Besamung und
  - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos

## 2.4.2 Meldung von Kalbung, Besamung, Bedeckung, Abgang und Zugang

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Kalbungen und damit die geborenen Kälber, alle Besamungen und / oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere fristgerecht zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an die RBW oder die von ihr beauftragten Stelle zu melden.

## 2.5 Zuchtbuchaufnahme

### 2.5.1 Anerkennung der Nachzucht

Alle beim Mitglied geborenen weiblichen und die zur Zucht vorgesehenen männlichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch aufgenommen, wenn sie gemäß der ViehverkVO gekennzeichnet und gemeldet wurden, eine nach den Regeln der ZBO gesicherte Abstammung haben und die Geburtsmeldung fristgerecht nach 4.1.3 eingegangen ist.

### 2.5.2 Zuchtbucheintragung von zugekauften Zuchttieren

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Besitzerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung der entsprechenden Züchtervereinigung vorzulegen. Zugekaufte Tiere, für die keine Zuchtbescheinigung der RBW oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vorliegt, können dann in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches eingetragen werden, wenn ihre vorherige Registrierung bei der abgebenden Züchtervereinigung über ein elektronisch geführtes Zentralregister nachzuvollziehen ist. Ist das nicht möglich, so erfolgt bei weiblichen Tieren die Eintragung in die Abteilung D, männliche Tiere können nicht eingetragen werden.

## 2.6 Abstammungssicherung

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die der RBW fristgerecht, vollständig und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch der RBW oder einer anderen anerkannten Zuchtorganisation vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Als Verfahren zur Überprüfung der Abstammung sind DNA-Mikrosatelliten oder Blutgruppenbestimmung zulässig. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung.

Die väterliche Abstammung gilt grundsätzlich dann als gesichert, wenn das Muttertier, von welchem das einzutragende Tier stammt, innerhalb einer Brunstperiode nur von einem Bullen bedeckt bzw. besamt wurde, die Deck- bzw. Besamungsmeldungen fristgerecht übermittelt wurden und die Trächtigkeitsdauer innerhalb der rasse-spezifischen Trächtigkeitsdauer liegt (siehe Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung 7.2).

### 2.6.1 Anlassbezogene Überprüfung der Abstammung

Eine Überprüfung der Abstammung ist in folgenden Fällen erforderlich:

- wenn bei einer Brunst zwei oder mehrere Bullen zur Bedeckung bzw. Besamung verwendet wurden,
- wenn die Nachbedeckung bzw. -besamung mit einem anderen Bullen als bei der vorhergehenden Brunst erfolgte und die Trächtigkeitsdauer aus beiden Paarungen in den in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung 7.2. genannten Schwankungsbereich der Trächtigkeitsdauer fällt,
- wenn der in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung 7.2. genannte Schwankungsbereich der Trächtigkeit über- oder unterschritten wird,
- wenn bei unvollständigen oder unleserlichen Angaben auf dem Deck- bzw. Besamungsschein oder Embryotransferschein die Abstammung nicht geklärt werden kann,
- bei allen Kälbern, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind. Hierbei sind in die Untersuchung die genetischen Eltern (eventuell mehrere Väter) einzubeziehen.

Wird die geforderte Abstammungssicherung nicht durchgeführt oder kann das Ergebnis der Überprüfung die Vaterschaft nicht klären, gilt der Vater als nicht bekannt.

### 2.6.2 Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Die RBW richtet gemäß § 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen (Tier-ZOV) ein System zur Sicherung der Abstammung ein.

- Routinemäßig wird bei allen neu eingetragenen Zuchttieren eine Plausibilitätskontrolle der Abstammungsdaten vorgenommen.
- Jährlich werden 0,2% des Herdbuchkuhbestandes auf ihre väterliche Abstammung überprüft.
- Bei einer Fehl Abstammungsrate von mehr als 25% wird auf dem betreffenden Betrieb der gesamte Jahrgang einer Abstammungsüberprüfung unterzogen. Die Kosten für diese erweiterte Untersuchung trägt der Betrieb.
- Alle männlichen Tiere, die in der künstlichen Besamung eingesetzt werden, werden einer Abstammungsüberprüfung unterzogen.
- Im Rahmen der genomischen Untersuchung wird standardmäßig eine Abstammungskontrolle aller Mütter von zur Typisierung eingereichten Kälbern (ca. 250 Kälber/Jahr) auf Richtigkeit des Muttervaters vorgenommen. Bei Abstammungskonflikten ist eine Abstammungsüberprüfung durchzuführen.
- Die vorgenommenen Überprüfungen werden protokolliert, die Protokolle werden von der RBW mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- Fehlerhafte Abstammungsdaten sind im Zuchtbuch zu berichtigen.
- Die RBW ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung durchzuführen.

### 2.7 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch das Mitglied bei der RBW unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Die RBW entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch die

RBW vorgenommen wird. Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

## **2.8 Zuchtbescheinigung**

Eine Zuchtbescheinigung wird auf Anforderung durch die RBW ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat der im Zuchtbuch der RBW eingetragene Tierhalter/ Besitzer des Tieres. Sie enthält mindestens die tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Angaben. Insbesondere enthält sie Angaben zu Züchter/Besitzer, Abstammung, Leistungen, Zuchtwerten, genetischen Besonderheiten und Erbfehlern und zur Bezeichnung der Abteilung, in der das Zuchttier eingetragen ist.

Die Zuchtbescheinigung wird in Abstimmung mit den jeweiligen Rassedachverbänden ausgestellt.

Bei Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Weitere Ausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten. Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und jedem neuen Besitzer des Tieres zu übergeben.

## **3. Zuchtprogramm**

Für jede Rasse wird entsprechend der Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung ein Zuchtprogramm durchgeführt. Es beinhaltet das Zuchtgebiet, die Zuchtpopulation, das Zuchtziel, die Zuchtmethodik, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung, Bewertung weiblicher Tiere, Auswahl der Bullenmütter, Auswahl der Bullen im Rahmen des Zuchtprogrammes, Anwendung von biotechnischen Methoden, Berücksichtigung von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern.

Zur Erreichung des Zuchtzieles wird für die Rassen Fleckvieh, Holsteins, Braunvieh und Vorderwälder ein Besamungszuchtprogramm mit Nachkommenprüfung durchgeführt, sofern von den Rasseausschüssen und dem Beirat der RBW nicht anders entschieden.

Wird durch biotechnische Verfahren und/oder angepasste Zuchtwertschätzmethoden (z.B. Genomische Selektion) eine den EU-Vorgaben entsprechende ausreichend hohe Zuchtwertsicherheit erreicht, kann in Abstimmung zwischen Beirat und Rasseausschuss auf eine Nachkommenprüfung verzichtet werden.

Der RBW obliegt die Auswahl der männlichen und weiblichen Tiere für das Zuchtprogramm. Dies beinhaltet auch die Auswahl der zu typisierenden Tiere sowie die Weitergabe und Verwendung der genomischen Daten im Rahmen des Zuchtprogrammes und für die künstliche Besamung.

### **3.1 Zuchtgebiet**

Die räumliche Tätigkeit der RBW erstreckt sich auf die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern.

### **3.2 Zuchtpopulation**

Die Zuchtpopulation zur Durchführung des Zuchtprogrammes umfasst die Zuchttiere in den Mitgliedsbetrieben sowie die leistungsgeprüften Tiere der Bestände, die sich am Zuchtprogramm beteiligen (siehe Ausführungsbestimmungen).

### **3.3 Zuchtziele**

Die Zuchtziele für die einzelnen Rassen sind in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung in Anlehnung an die Vorgaben der Rassdachverbände festgelegt.

### **3.4 Zuchtmethoden**

Die Zuchtziele werden mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Zur beschleunigten Verbesserung erwünschter Eigenschaften ist die begrenzte Verwendung fremder Rassen möglich, sofern dies tierzuchtrechtlich möglich ist und das jeweilige Zuchtprogramm es zulässt.

Die Definition von Äquirassen (Rassen, die im Zuchtprogramm gleichgesetzt werden) mit gegenseitiger Eintragungsverpflichtung wird auf Gesamtpopulationsebene geregelt. Tiere derselben Rasse, aber unterschiedlicher Zuchtrichtung können entsprechend der Kriterien der Zuchtbucheinteilung eingetragen werden.

Die Selektion erfolgt anhand von Zuchtwerten, die auf Ergebnissen von Abstammung und Leistungsprüfung basieren.

### **3.5 Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung**

Die Leistungsprüfungen, sowie die genomischen Untersuchungen und die Zuchtwertschätzung werden gemäß der gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen von den dafür zuständigen bzw. beauftragten Stellen sowie den jeweiligen Richtlinien und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter ADR oder des DLQ durchgeführt.

Für die jeweiligen Rassen werden entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung in den aufgeführten Merkmalen Leistungsprüfungen durchgeführt.

Die Exterieurbewertung erfolgt nach einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem der jeweiligen Rassdachverbände (z.B. Exterieur Beurteilung bei männlichen und weiblichen Zuchttieren; s. Ausführungsbestimmungen).

Zuchtwerte für die einzelnen Leistungsmerkmale sind nach Maßgabe der von den Rassdachverbänden beschlossenen wirtschaftlichen Gewichte zu einem Gesamtzuchtwert zusammenzufassen.

Liegen valide genomische Informationen über ein Zuchttier vor, werden diese in die Zuchtwertschätzung einbezogen. Der Zuchtwert wird als genomisch optimierter Zuchtwert (goZW) veröffentlicht.



### **3.6 Körung**

Die Körung der Bullen wird im Rahmen von Absatzveranstaltungen und Sammelkörungen von einer Kommission vorgenommen, bestehend aus dem Zuchtleiter bzw. dem von ihm Beauftragten sowie mindestens einem Züchter.

Der Kommission obliegt die Bewertung der Leistungsmerkmale

bei Doppelnutzungsrasen: „Bemuskelung“ und „äußere Erscheinung“

bei Fleischrasen: „Typ“, „Bemuskelung“ und „Skelett“

bei Milchrasen: „Äußere Erscheinung“

sowie die Einstufung der Bullen in Wertklassen.

Die Züchtervertreter der Kommissionen und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Rasseausschüssen auf die Dauer von 5 Jahren berufen.

Den Vorsitz der Körkommission führt der Zuchtleiter bzw. im Verhinderungsfall der von ihm Beauftragte. In Ausnahmefällen ist Stalkörung zulässig; sie wird vom Zuchtleiter bzw. dem von ihm Beauftragten durchgeführt.

Die Körentscheidung und die Bewertungsnoten der Kommission werden innerhalb der Rassen von den jeweiligen Zuchtverbänden gegenseitig anerkannt. Ein Bulle kann nur einmal gekört werden. Das Ergebnis der Körung (Bemuskelung, äußere Erscheinung bzw. Typ, Bemuskelung und Skelett, tägliche Zunahme, Index, Wertklasse, Körort und –datum, Körergebnis) ist in die Zuchtbescheinigung einzutragen. Die Grundsätze für die Körung und Eintragung von Bullen sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

### **3.7 Bewertung weiblicher Tiere, Auswahl der Bullenmütter und Bullenväter**

Die Bewertung der weiblichen Tiere erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rassedachverbände. Die Auswahl der Bullenmütter sowie Bullenväter erfolgt entsprechend den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung.

### **3.8 Prüfeinsatz von Bullen**

Sofern im Rahmen der Zuchtprogramme für die Prüfbullen eine Nachkommenprüfung vorgesehen ist, werden diese auf die Anderlingstiere eingesetzt. Nachkommen aus Zuwiderhandlung werden in Zuchtbuch Hauptabteilung B eingetragen, sofern der Rasseausschuss nicht anders entscheidet.

### **3.9 Anwendung biotechnischer Methoden**

Die RBW setzt im Rahmen der Zuchtprogramme in Zusammenarbeit mit zugelassenen Einrichtungen biotechnische Methoden ein.

### **3.10 Genetische Besonderheiten und Erbfehler**

Die zuständigen Rassedachverbände in der ADR legen die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler fest. Sie sind verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine Änderung dieser Liste kann nur dann erfolgen, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Listen sind Bestandteil der Zuchtbuchordnung (Anlage 1-3, der Ausführungsbestimmungen).

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und kann auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt werden. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind nach Vorliegen im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Die Entwicklung weiterer Erbfehler wird hinsichtlich ihrer Tier-schutzrelevanz und/oder ökonomischen Bedeutung ständig geprüft und entsprechend behandelt.

## **4. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

### **4.1. Pflichten der Mitglieder im Vollzug der Zuchtbuchordnung**

#### **4.1.1 Beteiligung am Zuchtprogramm und Datenüberlassung**

Mitglieder, die Zuchttiere halten, sind verpflichtet alle Rinder des Bestandes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse im Zuchtbuch der RBW führen zu lassen, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm der RBW zu unterstützen und sich an den erforderlichen Maßnahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen. Das Mitglied verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen züchterischen Arbeit und einwandfreien Haltung seiner Tiere.

Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst die Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen Daten aus Milchleistungsprüfung, Besamung, Genomanalyse/Genomischer Selektion, Zuchtwertschätzung und Embryotransfer sowie weiterer biotechnischer Maßnahmen ausschließlich an die RBW.

#### **4.1.2 Dokumentation**

Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Zuchtbetrieben Aufzeichnungen vorzunehmen über Kennzeichen, Abstammung, Bedeckung bzw. Besamung, Embryotransfer, Abkalbung sowie über Zu- und Abgänge an Zuchttieren, Eizellen und Embryonen. Bei der Künstlichen Besamung oder Bedeckung ist unverzüglich nach der Besamung oder Bedeckung ein Besamungsschein in dreifacher Ausfertigung (Besamer/Betrieb/Geburtsmeldung) oder ein Deckschein fristgerecht nach 4.1.3 auszustellen und zu unterzeichnen bzw. ausstellen und unterzeichnen zu lassen.

Der Besamungsschein oder Deckschein hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Lebensnummer des besamten oder bedeckten Tieres
- Lebens- oder Herdbuchnummer des Besamungs- bzw. Deckbullens
- Kennzeichnung der herstellenden oder abgebenden Besamungsstation
- Besamungs- oder Deckdatum
- Unterschrift und Besamernummer des Besamers.

Weitere nach dem Tierzucht recht vorgeschriebene Dokumentationspflichten werden von der RBW vorgenommen.

Der Dokumentation auf dem Besamungs- bzw. Deckschein wird die elektronische Dokumentation mit von der RBW anerkannten Programmen gleichgestellt.

Wird Samen von einer anderen Besamungsstation oder einem Samendepot geliefert, so ist das Mitglied verpflichtet, der RBW einen Durchschlag des Besamungsscheins innerhalb der nach 4.1.3 vorgeschriebenen Frist zur Meldung von Besamungen vorzulegen oder elektronisch zu melden.

Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, hat der Zuchtbetrieb Aufzeichnungen zu führen über

- die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
- den Zeitpunkt der Besamung,
- den Zeitpunkt der Entnahme des Embryos,
- den Zeitpunkt der Übertragung des Embryos,
- Namen und Anschrift der Embryotransfereinrichtung.

Die für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen sind mindestens für die Dauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren.

#### 4.1.3 Fristen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Bedeckungen und Besamungen innerhalb von max. 4 Monaten an die RBW zu melden. Diese Verpflichtung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Meldung an eine Besamungsstation erfolgt, die eine Datenverarbeitungsvereinbarung mit der RBW geschlossen hat. In Fleischrinderzuchtbetrieben kann die Deckmeldung als Sammelmeldung über die Deckeinteilung jährlich erfolgen. Diese haben bis zum 1.11. eines Jahre zu erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Geburten innerhalb von max. 6 Monaten an die RBW zu melden, sofern die Geburtsmeldungen nicht aus der HI-Tier Datenbank übernommen werden.

Erfolgt keine fristgerechte Meldung, so werden die väterlichen Abstammungen, bei fehlenden Geburtsmeldungen, die väterlichen und mütterlichen Abstammungen, nach 2.5 sowie 2.5.1 aberkannt und können nur entsprechend der in 2.5 gemachten Vorgaben nachgewiesen werden.

#### 4.1.4 Tierkennzeichnung und Herkunftsnachweis

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Tierkennzeichnung nach den gesetzlichen Vorschriften der ViehVerkVO durchzuführen und die Geburtsmeldungen von Kälbern in der vorgeschriebenen Form fristgerecht den zuständigen Stellen einzureichen. Dabei sind, sofern möglich, Angaben über Verlauf und Verbleib zu machen.

Für aus anderen Zuchtgebieten zugekaufte Zuchttiere ist die Zuchtbescheinigung aus dem Herkunftsgebiet der RBW im Original vorzulegen. Diese Tiere sind der RBW unverzüglich zur Eintragung zu melden. Hierfür verrechnet die RBW eine Eintragungsgebühr.

#### 4.1.5 Anbieten und Abgeben von Zuchttieren

Zuchttiere zur Erzeugung von Nachkommen dürfen entsprechend § 12 TierZG nur abgegeben werden, wenn diese dauerhaft gekennzeichnet sind und sie von einer Zuchtbescheinigung begleitet werden, es sei denn, der Abnehmer bei weiblichen Tieren verzichtet auf eine Zuchtbescheinigung. Hierzu sind alle abzugebenden Zuchttiere der RBW zu melden und über diese entsprechend der aktuell gültigen Gebührenordnung zu vermarkten.

#### 4.2 Rechte der Mitglieder im Vollzug der Zuchtbuchordnung

Die Mitglieder haben das Recht, gegen Entscheidungen der RBW im Vollzug der Zuchtbuchordnung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der RBW einzureichen. Der Beirat der RBW entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist per Einschreiben zuzustellen.

### 5. Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der RBW bevollmächtigt das Mitglied die RBW, die unter 4.1 genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen. Die RBW wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt die RBW davon, dass derartige Daten von dritter Seite erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird. Die Bevollmächtigung der RBW im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder gestatten der RBW die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn die RBW dies im Rahmen der züchterischen Arbeit und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu der RBW als erteilt und wird mit dessen Beitritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung der RBW gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen der RBW nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

### 6. Verantwortlichkeit

Zuständig und verantwortlich sind:

1. das Mitglied für die vorschriftsmäßige Tierkennzeichnung und für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation der zuchtbuchrelevanten Daten gemäß Ziff. 4.1.
2. die nach §8 TierZG zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle zur Durchführung von Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung für die ordnungsge-

mäßige Leistungsprüfung und die Erfassung züchterischer Daten sowie die Weiterleitung der Daten an die zuständigen Stellen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtwertschätzung. Im Rahmen der Durchführung der MLP erfolgt die Weiterleitung der Geburtsmeldungen nach vorheriger Prüfung der Abstammung im Auftrag der RBW durch den LKV.

Oder im Gültigkeitsbereich von § 7 TierZG die RBW oder die von ihr beauftragte Stelle zur Durchführung von Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung für die ordnungsgemäße Leistungsprüfung und die Erfassung züchterischer Daten sowie die Weiterleitung der Daten an die zuständigen Stellen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtwertschätzung.

3. die Besamungsbeauftragten der RBW für das vollständige Ausfüllen und Weiterleiten der Besamungsscheine an die RBW
4. der Beauftragte der ET-Einrichtung für die Richtigkeit der ET-Aufzeichnungen und deren fristgerechte Meldung an die RBW
5. der Zuchtleiter der jeweiligen Rasse für die ordnungsgemäße Führung der Zuchtbücher und Ausstellung von Zuchtbescheinigungen sowie für die Überwachung der Zuchtbuchordnung und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Der Zuchtleitung obliegt zudem die Auswahl der im Rahmen von genomischen Verfahren zu typisierenden Tiere.

## **7. Ausführungsbestimmungen**

In den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung werden weitere Einzelheiten zur Zuchtbuchführung, des Prüfplanes und zum Zuchtprogramm geregelt. Die Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung werden von den jeweiligen Rasseauschüssen beraten und vom Beirat der RBW beschlossen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Zuchtbuchordnung wurde am 14.06.2013 von der Vertreterversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

## Anlage 1

Zeile	EG-Norm	Bezeichnung	Anforderungen	
			Bullen	Kühe
1	reinrasige Zuchttiere	Zuchtbuch, Hauptabteilung Abteilung A	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen und</li> <li>– Vater in Abteilung A eingetragen</li> <li>– Ergebnis der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden und</li> <li>– Bulle gekört (äußere Erscheinung mindestens Note 4) und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vater und Großväter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen und</li> <li>– Vater in Abteilung A eingetragen</li> <li>– Mutter in der Hauptabteilung oder Mutter und Großmutter mütterlicherseits mind. in der besonderen Abteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen</li> <li>– Ergebnis der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden und</li> </ul>
2		Zuchtbuch, Hauptabteilung Abteilung B	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen und</li> <li>– Bulle nicht gekört (äußere Erscheinung kleiner als Note 4) oder nicht zur Körung vorgestellt</li> <li>– Vater in Abteilung B eingetragen oder</li> <li>– Vater kein Testbulle im Falle von Anderlingbesamung, bei Nachkommenprüfprogramm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vater und Großväter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen und</li> <li>– Mutter in der Hauptabteilung oder Mutter und Großmutter mütterlicherseits mind. in der besonderen Abteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen</li> <li>– Vater in Abteilung B eingetragen oder</li> <li>– Vater kein Testbulle im Falle der Anderlingsbesamung bei Nachkommenprüfprogramm</li> </ul>
	Besondere Abteilung des Zuchtbuches	Zuchtbuch, Abteilung C		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vater in Hauptabteilung derselben Rasse</li> <li>– Mutter mind. In der besonderen Abteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse</li> <li>– Leistungsanforderungen zum Zeitpunkt der Eintragung gemäß Ausführungsbestimmungen der Zuchtbuchordnung erfüllt.</li> </ul>
	Eingetragene Zuchttiere	Zuchtbuch, Abteilung D		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rassetypische Merkmale (ausreichende Bewertung in den Hauptmerkmalen) und</li> <li>– Teilnahme an Leistungsprüfungen oder</li> <li>– Abstammungsnachweis nach Eigentümerwechsel liegt nicht vor</li> <li>– Leistungsanforderungen zum Zeitpunkt der Eintragung gemäß Ausführungsbestimmungen der Zuchtbuchordnung erfüllt.</li> </ul>

## Anlage 1 a Vorderwälder, Hinterwälder, Limpurger,

Zeile	EG-Norm	Bezeichnung	Anforderungen	
			Bullen	Kühe
1	reinrasige Zucht-tiere	Zuchtbuch, Haupt-abteilung Abteilung A	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen und</li> <li>- Vater in Abteilung A eingetragen</li> <li>- Ergebnis der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden und</li> <li>- Bulle gekört (äußere Erscheinung mindestens Note 4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vater und Großväter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen und</li> <li>- Vater in Abteilung A eingetragen</li> <li>- Mutter in der Hauptabteilung oder Mutter und Großmutter mütterlicherseits mind. in der besonderen Abteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen</li> <li>- Ergebnis der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden</li> </ul>
2		Zuchtbuch, Haupt-abteilung Abteilung B	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen und</li> <li>- Bulle nicht gekört (äußere Erscheinung kleiner als Note 4) oder nicht zur Körung vorgestellt</li> <li>- Vater in Abteilung B eingetragen oder</li> <li>- Vater kein Testbulle im Falle von Anderlingbesamung, bei Nachkommenprüfprogramm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vater und Großväter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen und</li> <li>- Mutter in der Hauptabteilung oder Mutter und Großmutter mütterlicherseits mind. in der besonderen Abteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen</li> <li>- Vater in Abteilung B eingetragen oder</li> <li>- Vater kein Testbulle im Falle der Anderlingsbesamung bei Nachkommenprüfprogramm</li> </ul>
Besondere Abteilung des Zuchtbuches		Zuchtbuch, Abteilung C	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergebnis der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden und Bulle gekört (äußere Erscheinung mind. Note 4) und                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen</li> <li>- Eintragung nur auf Verbandsbeschluss möglich</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vater im Zuchtbuch der selben Rasse</li> <li>- Mutter mind. In der besonderen Abteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse</li> <li>- Leistungsanforderungen zum Zeitpunkt der Eintragung gemäß Ausführungsbestimmungen der Zuchtbuchordnung erfüllt.</li> </ul>
		Zuchtbuch, Abteilung D	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergebnis der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorhanden und Bulle gekört (äußere Erscheinung mind. Note 4) und                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbekannter Abstammung</li> <li>- Rassetypisch</li> <li>- Besondere Merkmale (z.B. genetisch hornlos)</li> </ul> </li> <li>Oder Bulle einer fremden Rasse zur Einbringung gewünschter besonderer Merkmale</li> <li>Eintragung nur mit Verbandsbeschluss möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rassetypische Merkmale (ausreichende Bewertung in den Hauptmerkmalen) und</li> <li>- Teilnahme an Leistungsprüfungen oder</li> <li>- Abstammungsnachweis nach Eigentümerwechsel liegt nicht vor</li> <li>- Leistungsanforderungen zum Zeitpunkt der Eintragung gemäß Ausführungsbestimmungen der Zuchtbuchordnung erfüllt.</li> </ul>

**Anlage 1b Zwergzebu** (Ausnahmeregelung bis zum Stichtag 31.12.2020)

Tiere, die die Anforderungen entsprechend Anlage 1b erfüllen, erhalten eine Zuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne. Nicht der EU-Gesetzgebung entsprechende Tiere werden auf ihrer Zuchtbescheinigung mit dem Stempel „keine Zuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne“ versehen

UNTERTEILUNG DES ZUCHTBUCHES		ANFORDERUNGEN AN BULLEN	ANFORDERUNGEN AN KÜHE
HAUPTABTEILUNG DES ZUCHTBUCHES  REINRASSIGE ZUCHTTIERE	Abteilung A „Herdbuch A“	- Vater Hauptabteilung A  - Mutter Hauptabteilung A*  - in den Merkmalen Typ und Skelett mindestens jeweils Note 6 bei Körung und in der Summe $\geq 13$  - DNA-Karte oder anders anerkanntes Verfahren der Abstammungssicherung	- Vater Hauptabteilung A  - Mutter in der Hauptabteilung oder in der Abteilung C des Vorbuches  - Bewertung in Typ und Skelett mindestens jeweils Note 6
	Abteilung B „Herdbuch B“	- Vater in der Hauptabteilung  - Mutter in der Hauptabteilung oder in der Abteilung C des Vorbuches*	- Vater in der Hauptabteilung  - Mutter in der Hauptabteilung oder in der Abteilung C des Vorbuches
BESONDERE ABTEILUNG IM ZUCHTBUCH  EINGETRAGENE ZUCHTTIERE	Abteilung C „Vorbuch C“	nicht möglich**	- Vater in der Hauptabteilung  - Mutter mindestens in der Abteilung D des Vorbuches  - Bewertung in Typ und Skelett mindestens jeweils Note 6
	Abteilung D „Vorbuch D“	nicht möglich	Bewertung in Typ und Skelett mindestens jeweils Note 6

\* Für Nachkommen geboren vor dem 01.01.2013: Mutter auch Vorbuch C möglich

\*\* Bestandsschutz für bis zum 31.12.2008 gekörte C-Bullen nur in Baden-Württemberg



## Anlage 2

### **Ausnahmeregelungen zur Zuchtbucheinteilung:**

Abweichend von der Zuchtbucheinteilung gemäß Anlage 1 der Zuchtbuchordnung wird für die Rassen

- Angus (AA)
- Wagyu

ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. (Hinweis: D. h. die besonderen Abteilungen C und D laut ANLAGE 1 auf der weiblichen Seite entfallen für diese Rassen.)

Ausnahmeregelungen von der Zuchtbucheinteilung gemäß ANLAGE 1 bestehen darüber hinaus für folgende Rassen:

- Vorderwälder
- Hinterwälder
- Limpurger
- Zwergzebu

Festlegungen zu diesen Ausnahmeregelungen trifft RBW in Abstimmung mit ASR, DHV und BDF.

Die von der in ANLAGE 1 abweichenden Zuchtbucheinteilungen sind in der angepassten Anlage 1a-1b ausgeführt.